

Synopse - Vergleich des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) „alt-neu“

Anlage 5 zu GD 049/22

Legende:

- Gebührentatbestand im alten Gebührenverzeichnis entfällt in neuem Gebührenverzeichnis
- Erstmalige Aufnahme des Gebührentatbestands im neuen Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis - ALT -

Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
		Min.	Max.
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 der Satzung)	€ 1,53	€ 2.556,46
1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,53 €	
	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gem. nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	€1,53	€102,26
22	Zurücknahme eines Antrags (§ 5 Absatz 4 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mind. 1,53 €	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Übersendung von Akten per Post – (Empfangsbekanntnis)	€1,53	€255,65
5	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzliche Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	€2,56	€511,29
6	Beglaubigungen, Bestätigungen		
6.1	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt:	€1,53	€127,82
	1. für die erste Unterschrift die volle Gebühr		
	2. für jede weitere Unterschrift die halbe Gebühr		
6.2	amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftgut mit der Urschrift je angefangene Seite	0,51 € mind. 1,53 €	€5,11

Gebührenverzeichnis - NEU -

Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
		Min	Max
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 der Satzung)	€ 3,00	€ 10.000,00
2	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	€ 6,00	€ 152,00
2.2	Ablehnung von Anträgen Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 6,00 €	
2.3	Zurücknahme von Anträgen (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 6,00 €	
3	Auskünfte		
3.1	insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei; Übersendung von Akten per Post (Empfangsbekanntnis) je Auskunft	€ 6,00	€ 1.109,00
3.2	Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers § 10 Abs. 2 LIFG Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers	gebührenfrei 40,00 € 200,00 € 201,00 € 1.109,00 €	
3.3	Vorlage/Auslage von Baustatik-Akten je Akteneinsicht/Ausleihe	€ 53,00	
4	Beglaubigungen, Bestätigungen		
4.1	Amliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	€ 4,00	€ 49,00
4.2	Amliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 4,00	€ 49,00

6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privatem Schriftgut mit der Urschrift je angefangene Seite	0,51 €, mind. 1,53 €	€2,56
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung usw. von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 21) bzw. Gebühren für Ablichtung hinzu.		

7	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art		
1.	Erstausfertigungen	€1,53	€51,13
2.	Mehrausfertigungen je	1/2 der vollen Gebühr	

8	Bestattungsrecht		
	Ausstellung eines Leichenpasses	€5,11	€25,56

9	Feiertagsrecht		
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)	€10,23	€51,13
9.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FeiertagsG)		
	- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	€25,56	€102,26
	- pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€51,13	€204,52

10	Besondere Gebühr für öffentliche Leistung (Verwaltungsgebühr)		
	Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr erhoben	€5,11	€511,29

11	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
11.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2 % des Wertes, mind. 1,53 €	
11.2	bei Sachen über 500,- € Wert	2 % von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes	

12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	€2,56	€766,94
13	Gutachten (Augenschein) nach dem Wert des Gegenstandes mind. je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	1 % - 5 % 12,78 €	

4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Blatt (ggf. auch Rückseite) Für jede weitere Bestätigung desselben Dokuments 1/2 der Gebühr	€ 3,00	€ 49,00
-----	---	--------	---------

5	Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen		
5.1	Erstausfertigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	€ 7,00	€ 28,00
5.2	Bescheinigung über die Auskunft von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen	€ 44,00	
5.3	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		gebührenfrei
5.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	€ 12,00	€ 16,00

6	Bestattungsrecht		
	Ausstellung eines Leichenpasses	€ 31,00	€ 46,00

7	Feiertagsrecht		
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)	€25,00	

8	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
8.1	mit einem Wert von unter 15 €		gebührenfrei
8.2	mit einem Wert von 15 bis 500 €	€5,00	
8.3	mit einem Wert ab 500 €		25 € Grundgebühr, zzgl. 3% des 500 € übersteigenden Wertes
8.4	Bescheinigung über den Verlust eines Fahrrads	€5,00	

9	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	72,00€/Stunde, mindestens 283,00 €	
----------	---	--	--

14 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	€5,11	€51,13
---	-------	--------

15 Hinterlegungen		
15.1 Annahmen von Urkunden samt Anlagen je Stück	€1,53	
15.2 Annahme von Geld, Wertpapieren, Wertsachen	0,6 % v. Wert, mind. 1,53 €	
15.3 Rückgabe von Urkunden nach dem 15.1 je angefangenes Jahr der Hinterlegung, falls erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt je Stück	€1,53	
15.4 Rückgabe von Geld, Wertsachen. Wertpapieren nach 13.2 je angefangenes Jahr der Hinterlegung	0,2 % des Wertes, mind. 1,53 €	
16 Lohnsteuerkarten (erstmalige Ausstellung)	gebührenfrei	

17 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)		
17.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	€5,11	€766,94
17.2 bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr von 17.1, mind. 1,53 €	

18 Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlungsgG	€10,23	€204,52
--	--------	---------

19 Wohnungswesen Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum je Wohneinheit (§ 6 Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts)	€51,13	€383,47
--	--------	---------

20 Baurecht		
20.1 Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Absatz 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts	25,56 € je Vorgang; bei Rechtsgeschäften über 25.564,59 €: 51,13 € je Vorgang	
20.2 Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungen von Grundstücksgeschäften und dgl. in Sanierungsgebieten)	25,56 € je Vorgang; bei Rechtsgeschäften über 25.564,59 €: 51,13 € je Vorgang	

21 Schreibgebühren		
21.1 für Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen aus Akten usw., die auf Antrag erteilt werden, je angefangener Seite	deutsch: 5,11 € fremdsprachig: 10,23 €	
21.2 für Auszüge und Abschriften aus Archivalien und ähnlichen Schriftstückendes Stadtarchivs, je angefangener Seite	€1,53	€10,23
21.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergleichen) nach dem Zeitaufwand, je angefangener Viertelstunde	€6,56	
21.4 für Ablichtungen (Fotokopien, Lichtpausen)	je Seite 0,51 €	
21.5 Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, je nach Umfang, Schwierigkeiten und Aufwand je Seite	€0,26	€2,56

10 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	€44,00
---	--------

11 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)				
11.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	€	12,00	€	754,00
11.2 bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	€	12,00	€	754,00

12 Baurecht		
12.1 Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Absatz 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts		
bei Rechtsgeschäften bis 25.000 €		€32,00
bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €		€65,00
12.2 Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungen von Grundstücksgeschäften und dgl. in Sanierungsgebieten)		
bei Rechtsgeschäften bis 25.000 €		€32,00
bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €		€65,00